



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2011, Nr. 18

15.09.2011

Zweite Änderungsordnung für die Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der Fassung vom 26. Juli 2010

**Vom
15. September 2011**

Aufgrund von §§ 2 u. 19 Landeshochschulgebüh-
rengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.
1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Geset-
zes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457) hat
der Senat der Pädagogischen Hochschule Frei-
burg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshoch-
schulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.
Juni 2010 (GBl. S. 422) am 20. Juli 2011 die fol-
gende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG
seine Zustimmung erklärt.

Artikel 1 Änderung

1. § 1a, Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Benutzungsgebühr für externe Benutze-
rinnen und Benutzer beträgt 30,00 € für ein Jahr.
Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Senio-
renstudiums beträgt die Jahresgebühr 15 € für ein
Jahr. Nach Zahlung der Gebühr wird der Biblio-
theksausweis (Chipkarte) ausgestellt oder verlän-
gert. Wird die Verlängerungsgebühr nicht bezahlt,
endet das Nutzungsrecht ein Jahr nach der letzten
Gebührenzahlung und der Benutzerausweis ist
zurückzugeben.“

2. § 1a, Absatz 3, Buchstabe d) wird wie folgt ge-
fasst:

„d) alle Personen, die sich in einer Vollzeitausbil-
dung an einer staatlich anerkannten Schule oder
Hochschule befinden,“

3. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 an-
gefügt:

„(3) Werden elektronische Schließfächer bestim-
mungswidrig belegt (z.B. über Nacht), wird eine
Überziehungsgebühr von 3 EUR pro angefange-
nem Öffnungstag erhoben.“

4. § 6, Absatz 1, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von
20,00 Euro je Einheit erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2011
in Kraft.

Freiburg, den 15. September 2011

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor